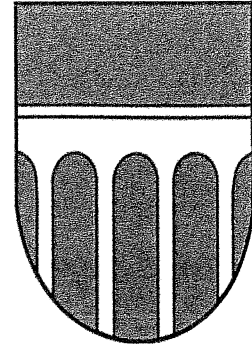


AMTSBLATT der Gemeinde Altenbeken



36. Jahrgang

20. Mai 2021

Nr. 7

Seite 1

09/21

Haushaltssatzung der Gemeinde Altenbeken für das Haushaltsjahr 2021
und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Seite 2 - 4

Herausgeber: Gemeinde Altenbeken, Bahnhofstr. 5a, 33184 Altenbeken

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen, sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen oder im Internet unter www.altenbeken.de einsehen.

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Altenbeken für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1944 (GV. NRW. 1994, S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218 b) geändert worden ist, hat der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Altenbeken (§ 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW) mit Beschluss vom 18.02.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	21.220.900 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	21.496.950 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	18.548.700 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	18.560.850 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.164.500 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.817.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.234.768 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	715.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **1.652.500 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

420.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

276.050 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **7.500.000 EUR**

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	225 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	450 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	420 v.H.

§ 7

entfällt

§ 8

In den Teilfinanzplänen sind Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 30.000,00 € als Einzelmaßnahmen darzustellen.

§ 9

Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 50/70 (Personalaufwendungen/-auszahlungen) und 51/71 Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen sowie sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 55/75 (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen) zu jeweils einem Budget verbunden.

1. Mehrbeträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 40/60 (Steuern und ähnliche Abgaben) 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen), 42/62 Sonstige Finanzerträge/-einzahlungen), 43/63 (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte), 44/64 (Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen), 45/65 (Sonstige ordentliche Erträge/-einzahlungen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb des Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
2. Der Kämmerer ist ermächtigt, innerhalb dieser Budgets Einschränkungen vorzunehmen und die Budgetierung der Organisationseinheiten in Form von Bewirtschaftungsregeln festzusetzen.

§ 10

3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50 % des Produkt- bzw. Auftragskonto ausmachen, mindestens aber 25.000 € betragen
4. Folgende über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen können grundsätzlich vom Kämmerer genehmigt werden und gelten als unerheblich
 - a.) Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen, die auf Gesetz, Vertrag oder Entscheidung des Rates beruhen;
 - b.) Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen für Umlagen an Gebietskörperschaften;
 - c.) Mehrauszahlungen für Investitionen, die durch Mehreinzahlungen für diese Investition gedeckt sind;
 - d.) Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen für Abschlussbuchungen im Rahmen des Jahresabschlusses. Als Abschlussbuchungen gelten insbesondere die Buchung von Abschreibungen und Rückstellungen;

- e.) Die Umschichtung von Haushaltsmittel für eine Maßnahme, die investiv geplant war, aber als Konsumtiv einzustufen ist (und umgekehrt);
- f.) Die Umschichtung von Haushaltsmitteln für eine Maßnahme deren Produktzuordnung geändert wurde;
- g.) Die Verzinsung von Gewerbesteuererstattungen nach § 233a der Abgabenordnung;
- h.) Mehrauszahlungen für begonnen Investitionsmaßnahmen, die zur Fortsetzung der Investitionsmaßnahme unabweisbar sind und deren Deckung im laufenden oder im folgenden Haushalt gewährleistet ist.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn mit Schreiben vom 03.03.2021 angezeigt worden.

Die Ausnahmegenehmigung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO) wurde mit Schreiben vom 10.05.2021 erteilt. Gemäß § 75 Abs. 4 Satz GO NRW wurde die für das Haushaltsjahr 2021 vorgesehene Verringerung der allgemeinen Rücklage in Höhe von 276.050 € ebenfalls genehmigt.

Gleichzeitig hat der Landrat das Anzeigeverfahren für abgeschlossen erklärt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 25.05.2021 bis zum Ende der Auslegung der Jahresrechnung zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Altenbeken, Bahnhofstraße 5a, Zimmer 12, 33184 Altenbeken während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenbeken, den 18.05.2021
DER BÜRGERMEISTER



Matthias Möllers